

Kaufvertrag

Zwischen dem Züchter* / der Züchterin*

.....,

- nachfolgend als "Verkäufer" bezeichnet -

und Herrn/Frau*

.....,

- nachfolgend als "Käufer" bezeichnet -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Teil: Kaufgegenstand, Preis und Abwicklung des Kaufs

§ 1 Kaufgegenstand

Verkauft wird der/die* - im folgenden als "Hund" bezeichnete - Rüde/Hündin*

.....,

Geschlecht:

() männlich*

() weiblich*

Rasse:

Wurfdatum:

im - Zuchtbuch

der/des

() * eingetragen unter ZB - Nr.

() * zur Eintragung angemeldet am

Tätowier - Nr.*,

ChipNr.*,

DNA-Karten-Registrierung*

§ 2 Besichtigung des Hundes, Fachkunde des Käufers

(1) Der Käufer bestätigt, den Hund am besichtigt zu haben.

(2) Der Käufer bestätigt, dass er über die für die Aufzucht und Haltung eines Hundes der Rasse notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Möglichkeiten verfügt. Er bestätigt weiterhin, dass ihm bekannt ist, dass insbesondere junge Hunde tier- und artgerecht aufgezogen und gehalten werden müssen und unter keinen Umständen überfordert werden dürfen.

(3) Der Käufer bestätigt insbesondere, dass ihm die für die Hundehaltung und -zucht massgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (insbesondere die "Tierschutz-Hundeverordnung") bekannt sind und er sich in Bezug auf den Hund an diese Vorschriften halten wird.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer bei den Absätzen (2) und (3) vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat und durch den weiteren Verbleib des Hundes beim Käufer die Gesundheit oder das Leben des Hundes gefährdet ist. Der Rücktritt muss innerhalb eines Monats, nachdem der Verkäufer von den rücktritts begründenden Tatsachen nach Satz 1 Kenntnis erlangt hat, schriftlich erklärt werden. Das Recht zum Rücktritt nach Satz 1 erlischt drei Jahre nach der Übergabe des Hundes.

(5) Sonstige Rechte des Verkäufers, die sich daraus ergeben, dass der Käufer bei den Absätzen (2) und (3) falsche Angaben gemacht hat, bleiben unberührt.

§ 3 Kaufpreis, Anzahlung

(1) Der Kaufpreis beträgt: €,-- (i.W.: EURO,--).

Hierin ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von Prozent enthalten.*)

(2) Der Kaufpreis ist bei Übergabe des Hundes in bar zur Zahlung fällig.

(3) Schecks werden stets nur erfüllungshalber entgegen genommen. Bei Hereinnahme von Schecks wird die offene Forderung sofort zur Zahlung fällig, wenn eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt.

(4) Befindet sich der Käufer länger als 14 Tage im Zahlungsverzug, so hat der Verkäufer das Recht von weiteren, noch nicht durchgeführten Verträgen mit dem Käufer zurückzutreten.

(5) Es wird eine Anzahlung in Höhe von €,-- (i.W.: EURO,--)
-- vereinbart. Die Anzahlung ist fällig zum Die Anzahlung wird auf den Gesamtkaufpreis angerechnet.

§ 4 Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

(1) Der Hund bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und der Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag bestehender Forderungen Eigentum des Verkäufers.

(2) Etwaige Pfändungen des Hundes oder sonstige Eingriffe durch Dritte hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsbefugnis

(1) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertragsverhältnis beruht.

(2) Aufrechnungsbefugnisse kann der Käufer nur geltend machen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Übergabe des Hundes, Annahmeverzug des Käufers, Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer

(1) Die Übergabe des Hundes erfolgt am beim Verkäufer Zug um Zug gegen die Zahlung des Kaufpreises.

(2) Holt der Käufer den Hund nicht zum vereinbarten Abholtermin am vereinbarten Ort ab, wird ihm eine angemessene Nachfrist von höchstens zwei Wochen für die Abholung gesetzt.

(3) Holt der Käufer den Hund auch binnen der nach Absatz (2) gesetzten Nachfrist nicht ab, behält der Verkäufer die Anzahlung zum Ausgleich der entstandenen Aufwendungen (insbesondere der Futterkosten) als Schadensersatz ein. Der Verkäufer kann dann vom Kaufvertrag zurücktreten. Dem Käufer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der einbehaltene Betrag ist.

2. Teil: Gewährleistung

§ 7 Anmerkungen zum Tierkauf, Ausschluss der Haftung für künftige Entwicklung

(1) Der Käufer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem verkauften Hund um ein Lebewesen handelt, welches - gerade in der Wachstumsphase - beständigen Veränderungen unterworfen ist. Auch die Erziehung und Haltung wirken sich ganz wesentlich auf den Zustand und das Befinden des Hundes aus.

(2) Der Verkäufer kann daher keine Gewähr für die künftige Grösse und Beschaffenheit des Hundes (z.B. innere- und Sinnesorgane, Gebäude, Fell, Charakter, derzeit noch nicht erkennbare Erbkrankheiten etc.) übernehmen.

§ 8 Tierärztliche Untersuchung, Impfungen

(1) Der Verkäufer hat den Hund zuletzt am tierärztlich untersuchen lassen. Der Tierarzt hat dabei die in Anlage diesem Vertrag beigefügten negative Befunde bzw. Beeinträchtigungen festgestellt*.

Eine Ablichtung des tierärztlichen Zeugnisses vom liegt diesem Vertrag als Anlage bei.

(2) Der Verkäufer versichert, dass ihm darüber hinaus keine Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Mängel des Hundes bekannt sind.

(3) Der Verkäufer bestätigt, dass der Hund gegen

.....
.....
.....

.....
.....
geimpft ist. Der EU-Heimtierpass wird dem Käufer zusammen mit dem Hund übergeben.

§ 9 Haftung für Ahnentafel und Zuchtbuchmeldung

(1) Der Verkäufer sichert zu, dass der Hund entsprechend der aktuellen Fassung der Zuchtordnung des/der gezüchtet wurde.

(2) Die Ahnentafel wird dem Käufer zusammen mit dem Hund übergeben bzw. - soweit der Hund noch nicht im Zuchtbuch eingetragen ist - unverzüglich nachgereicht, sobald der Verkäufer sie vom Zuchtbuchamt erhält.

(3) Der Verkäufer gewährleistet die Richtigkeit der den Hund betreffenden Angaben in der Ahnentafel bzw. - soweit der Hund noch nicht im Zuchtbuch eingetragen ist - die Richtigkeit der den Hund betreffenden Angaben in der Meldung zum Zuchtbuch.

§ 10 Unterscheidung zwischen Verbrauchern und Unternehmern auf Käuferseite

(1) Sofern der Käufer beim Abschluss dieses Vertrags als Verbraucher (§ 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) handelt, bestimmt sich die Gewährleistung nach den §§ 11a und 12 dieses Vertrages.

(2) Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschliesst, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(3) Sofern der Käufer beim Abschluss dieses Vertrags als Unternehmer (§ 14 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) handelt, bestimmt sich die Gewährleistung nach den §§ 11b und 12 dieses Vertrages.

(4) Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 11 a Gewährleistungsfrist und -ausschluss gegenüber Verbrauchern

(1) Sofern sich aus den Absätzen (2) bis (5) nicht anderes ergibt, verjähren die Rechte des Käufers wegen Mängeln des Hundes zwei Jahre nach der Ablieferung des Hundes.

(2) Sofern der Verkäufer einen Mangel arglistig (insbesondere vorsätzlich) verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie für den Hund übernommen hat, gelten statt der Frist des Absatzes (1) die gesetzlichen Fristen.

(3) Im Falle von Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei schuldhaftem Verstoss gegen wesentliche Vertragspflichten und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gelten statt der Frist des Absatzes (1) die gesetzlichen Fristen.

(4) Nicht offensichtliche Mängel sind vom Käufer spätestens innerhalb eines Jahres ab Übergabe des Hundes anzuzeigen.

(5) Für Schäden und Mangelfolgeschäden, die durch den Hund entstehen, haftet der Verkäufer nur nach Massgabe des § 12 ("Schadensersatzansprüche") dieses Vertrages.

§ 11 b Gewährleistungsfrist und -ausschluss gegenüber Unternehmern

(1) Sofern sich aus den Absätzen (2) bis (5) nicht anderes ergibt, verjähren die Rechte des Käufers wegen Mängeln des Hundes ein Jahr nach der Ablieferung des Hundes.

(2) Sofern der Verkäufer einen Mangel arglistig (insbesondere vorsätzlich) verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie für den Hund übernommen hat, gelten statt der Frist des Absatzes (1) die gesetzlichen Fristen.

(3) Im Falle von Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei schuldhaftem Verstoss gegen wesentliche Vertragspflichten und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gelten statt der Frist des Absatzes (1) die gesetzlichen Fristen.

(4) Nicht offensichtliche Mängel sind vom Käufer spätestens innerhalb eines Jahres ab Übergabe des Hundes anzuzeigen.

(5) Für Schäden und Mangelfolgeschäden, die durch den Hund entstehen, haftet der Verkäufer nur nach Massgabe des § 12 ("Schadensersatzansprüche") dieses Vertrages.

§ 12 Schadensersatzansprüche

(1) Wegen Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten, haftet der Verkäufer für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(2) Der vorstehende Ausschluss gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, bei schuldhaftem Verstoss gegen wesentliche Vertragspflichten und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Teil: Zukünftige Recht und Pflichten der Parteien nach Übergabe des Hundes, Einschränkung des Eigentumsrechts des Käufers

§ 13 Deckrecht des Verkäufers bei verkauften Rüden

(1) Dem Verkäufer steht bei zuchtauglichen Rüden auf Verlangen ein einmaliges, unentgeltliches Deckrecht für den Eigenbedarf zu. Dieses ist binnen 5 Jahren ab Übergabe des Hundes an den Käufer in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Deckrecht erlischt, wenn eine Hündin des Verkäufers durch den Deckakt mit dem Hund erstmalig trächtig wird. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Trächtigkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das weitere Risiko der Trächtigkeit trägt der Verkäufer.

(3) Das Deckrecht ist am jeweiligen Wohnort des Käufers zu erfüllen. Sofern Käufer und Verkäufer dafür einen anderen Ort als den jeweiligen Wohnort des Käufers vereinbaren, erfolgt der Hin- und Rücktransport des Hundes auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Sofern sich die Haftung des Verkäufers nicht aus anderen Gründen ergibt, haftet er dabei nur für Transportschäden, die der Hund an Leib oder Leben erleidet, nicht aber für weiter Sach- und Personenschäden.

(4) Bei Zweifeln an der Zeugungsfähigkeit des Hundes im Zusammenhang mit dem Deckrecht ist der Verkäufer berechtigt, den Hund auf seine Kosten entsprechend tierärztlich untersuchen und testen zu lassen.

(5) Für den Fall der Kastration des Hundes gelten die Bestimmungen des § 15 dieses Vertrages. Soweit das Deckrecht zu diesem Zeitpunkt noch besteht, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Ausübung des Deckrechts zu ermöglichen, soweit ihm das zumutbar ist und die Erfüllung des Deckanspruchs die Gesundheit des Hundes nicht beeinträchtigt. Das Deckrecht erlischt mit der Kastration. Schadensersatz wegen des nicht ausgeübten Deckrechts kann der Verkäufer nur fordern, wenn der Käufer die

rechtzeitige Erfüllung des zumutbaren Deckrechts vorsätzlich verhindert hat und die Erfüllung des Deckanspruchs die Gesundheit des Hundes nicht beeinträchtigt hätte.

§ 14 Verpflichtung des Käufers zur Einhaltung der Zuchtordnungen

(1) Sofern der Käufer den Hund zur Zucht verwendet, ist er verpflichtet, die jeweils aktuelle Zuchtordnung des

.....
bzw. die Zuchtordnung des für den Wohnort des Käufers zuständigen Landesverbandes im

.....
zu beachten.

(2) Als Zucht im Sinne des Absatzes (1) gilt nicht, wenn - bei verkauften Rüden - der Hund ohne Verschulden des Käufers eine Hündin deckt bzw. - bei verkauften Hündinnen - der Hund ohne Verschulden des Käufers gedeckt wird.

§ 15 Informationspflicht im Fall der Sterilisation bzw. Kastration

(1) Im Falle einer Sterilisation bzw. Kastration des Hundes muss der Käufer den Verkäufer angemessene Zeit vor der Durchführung der Massnahme schriftlich informieren, es sei denn, die Massnahme ist tierärztlich indiziert, um einer akuten Beeinträchtigung von Leib oder Leben des Hundes zu begegnen. Als angemessene Zeit gilt in der Regel eine Frist von mindestens 14 Tagen.

(2) Soweit die Sterilisation bzw. Kastration des Hundes durchgeführt werden musste, um eine akute Beeinträchtigung von Leib oder Leben des Hundes abzuwenden, und der Verkäufer zuvor nicht schriftlich informiert wurde, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich nach der Massnahme schriftlich zu informieren.

§ 16 Pflichten des Käufers bei der Weitergabe des Hundes

(1) Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe des Hundes an einen Dritten (z. B. durch Verkauf, Tausch, Schenkung etc.) muss der Käufer

1) den Verkäufer angemessene Zeit vor der Abgabe des Hundes schriftlich informieren. Als angemessene Zeit gilt in der Regel eine Frist von mindestens 14 Tagen;

2) dem Verkäufer angemessene Zeit vor der Abgabe des Hundes Gelegenheit geben, mit dem neuen Besitzer ein ausführliches Gespräch zu führen. Als angemessene Zeit gilt in der Regel eine Frist von mindestens 14 Tagen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen Name und Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen;

3) dem Übernehmer die Ahnentafel, den Impfpass und eine Abschrift dieses Kaufvertrages auszuhändigen;

4) dem Übernehmer die gegenüber dem Verkäufer bestehenden Pflichten des Käufers aus diesem Verträge vertraglich auferlegen und dies dem Verkäufer nachweisen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende schriftliche Erklärung des Übernehmers zu erbringen;

(2) Die vorstehenden Verpflichtungen des Käufers nach Absatz (1) enden 7 Jahre nach Vertragsschluss oder mit dem Tod des Hundes.

(3) Verstösst der Käufer innerhalb des Frist des Absatzes (2) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Pflichten aus Absatz (1), steht dem Verkäufer im Falle des Weiterverkaufs oder -tauschs des Hundes durch den Käufer ein Vorkaufsrecht gemäss den §§ 463 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches zu.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten sinngemäss auch für den Fall, dass der Dritte den Hund seinerseits entgeltlich oder unentgeltlich weitergibt.

(5) Für den Fall der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe des Hundes an einen Händler gelten darüber hinaus die Bestimmungen des § 17 dieses Vertrages.

§ 17 Rückübertragung des Hundes an den Verkäufer

(1) Der Verkäufer ist berechtigt, die Rückübertragung des Eigentums und des Besitzes an dem Hund zum Verkehrswert an sich zu verlangen, wenn:

a.) Der Hund zum Zwecke des Weiterverkaufs an einen Tierhändler verkauft oder übergeben werden soll, oder

b.) Der Käufer in grober Weise oder fortgesetzt gegen die Bedingungen für Aufzucht und Haltung - gemäss den Mindeshaltungsbedingungen des
..... verstösst, oder

c.) Der Käufer zu Lasten des Hundes Verstösse gegen das Recht zum Schutz des Tiere, insbesondere das Tierschutzgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (insbesondere die "Tierschutz-Hundeverordnung"), begeht.

(2) Im übrigen gelten für die Rückübertragung des Hundes die Bestimmungen über den Wiederkauf nach den §§ 456 ff des BGB.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen des Käufers nach Absatz (1) enden 7 Jahre nach Vertragsschluss oder mit dem Tod des Hundes.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 Schriftform, Nebenabreden

(1) Verkäufer und Käufer erklären, dass über die Bestimmungen dieses Vertrages hinaus keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

§ 19 Rechtswahl

Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist

.....

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Falle verpflichten sich Käufer und Verkäufer eine Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, von ihren tatsächlichen Folgen derjenigen Regelung am nächsten kommt, die unwirksam ist.

§ 22 Anlagen (z. B. tierärztliches Zeugnis)

Als Anlage(n) werden diesem Vertrag folgende Unterlagen beigelegt:

.....
.....
.....
.....

Verkäufer und Käufer erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort

Datum

Unterschrift Verkäufer

Unterschrift Käufer

*) Nichtzutreffendes bitte streichen und zutreffendes bitte ankreuzen

Quittung

Hund übernommen am _____

*Die Ahnentafel ist dem Käufer übergeben worden.

*Die Ahnentafel wird nach Erhalt vom Zuchtbuchamt dem Käufer unverzüglich zugesandt.

*Der EU-Heimtierpass wurde dem Käufer übergeben.

Zutreffendes bitte ankreuzen; Nichtzutreffendes bitte streichen.

Ort, Datum, Unterschrift Käufer Verkäufer

Quittungen

1) Anzahlung: _____

Kaufgegenstand: _____

Kaufpreis: _____

Anzahlung in Höhe von _____ Euro erhalten am

Ort, Datum, Unterschrift Verkäufer

2) (Rest-)Kaufpreis:

Kaufgegenstand: _____

Kaufpreis: _____

Abzüglich Anzahlung vom _____ in Höhe von Euro

Restbetrag: _____

Restbetrag und damit vollständigen Kaufpreis erhalten am _____

Ort, Datum, Unterschrift Verkäufer

Anmerkungen

1) Dieser Mustervertrag wurde nach bestem juristischen Wissen und Gewissen erstellt. Er stellt aber keine verbindliche Rechtsauskunft dar und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

2) Alle Regelungen im Mustervertrag orientieren sich

-> als oberstes Ziel am Wohl des verkauften Tieres und des Tierschutzes;

-> am Gedanken einer für Verkäufer und Käufer fairen Vertragsgestaltung.

3) Im Bereich der Tiermängelgewährleistung haben sich durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts erhebliche und weitreichende Änderungen ergeben. Das geänderte BGB ist seit 1.1.2002 in Kraft. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts wurden die früheren Sondervorschriften über den Viehkauf und auch die Kaiserliche Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehkauf vom 27.3.1899 ersatzlos gestrichen. Der Tierkauf ist seit 1.1.2002 dem sonstigen Kauf beweglicher Sachen völlig gleichgestellt. Ob also ein PKW oder ein Zuchthund verkauft werden, wird vom Gesetz nun nicht mehr unterschiedlich behandelt.

4) Zur Rechtslage seit dem 1.1.2002 gibt es zu den Fragen des Tierkaufs noch so gut wie keine Rechtsprechung. Ich habe daher durchweg versucht, relativ "sichere" Formulierungen und Ausgestaltungen zu verwenden. Es ist aber durchaus möglich, dass die künftige Rechtsprechung manche der in diesem Vertragsmuster verwendeten Klauseln beanstanden wird. Das ist (leider) ein allgemeines Problem der vertragsgestaltenden Juristerei.

5) Stichwort Verbrauchsgüterkauf: Der deutsche Gesetzgeber musste die europäische Verbrauchsgüterkaufrichtlinie umsetzen. Mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie hat die EU-Kommission einen deutlich verbesserten Schutz privater Käufer beabsichtigt.

a.) Ein Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein Verbraucher eine bewegliche Sache von einem Unternehmer kauft. Die Vorschriften gelten also ohne weiteres auch für den Verkauf von Hunden.

b) Verbraucher ist, wer ein Geschäft zu einem Zweck abschliesst, das weder zur beruflichen noch zur gewerblichen Tätigkeit gehört. Unternehmer ist hingegen, wer ein Geschäft zu einem Zweck abschliesst, das zu seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gehört.

c) Käufer und Verkäufer sind entweder Verbraucher oder Unternehmer. Zu einer der beiden Gruppen ist die Zugehörigkeit zwingend. Soweit die Unternehmereigenschaft zweifelhaft ist, soll ein Geschäft im Zweifel ein Unternehmergegeschäft sein. Der vermeintliche Unternehmer muss dann beweisen, dass er nicht als Unternehmer gehandelt hat.

d) Das Problem der Unternehmereigenschaft liegt bei dem Merkmal der "Gewerbsmässigkeit". Die Gewerbsmässigkeit liegt bei jeder offenen und planmässigen, selbständigen Tätigkeit vor.

Das eigentliche Problem dabei: Inwieweit eine (spätere) Gewinnerzielungsabsicht erforderlich ist, ist derzeit lebhaft juristisch umstritten. Soweit man eine Gewinnerzielungsabsicht für erforderlich hält, kann diese auch weit in der Zukunft liegen. Es muss dann nur die Absicht, d.h. das Ziel der Gewinnerzielung vorliegen. Die Gewinnerzielungsabsicht kann auch dann vorliegen, wenn tatsächlich keinerlei Gewinne erwirtschaftet werden. Die Rechtsprechung vermutet daher die Gewinnerzielungsabsicht manchmal, wenn entgeltliche Geschäfte vorgenommen werden. Mit dem Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht sollen die karitativen echten Tätigkeiten aus dem Unternehmerbegriff ausgeklammert werden.

e) Die vom Gesetz verwendete Unternehmerdefinition hat also wahrscheinlich zur Folge, dass in der Regel auch alle Nebenerwerbszüchterinnen und Züchter beim Verkauf ihrer Tiere stets als Unternehmer im Sinne des Gesetzes handeln. Das entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Es bestünde für den Züchter allenfalls die - rechtlich fragliche - Möglichkeit zu beweisen, dass er keine Gewinnerzielungsabsicht hat und auch tatsächlich keine Gewinne erwirtschaftet. Die Rechtsprechung wird mit einem solchen Freibeweis aber in Anbetracht des gesetzgeberischen Willens äusserst zurückhaltend sein.

(Zum Trost: Die Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf treffen nicht nur Züchterinnen und Züchter hart. Auch der Arzt oder der Rechtsanwalt handeln als Unternehmer, wenn sie einen Geschäftswagen verkaufen).

f) Ein Wort zu Umgehungsgeschäften: Stellen Sie sich vor, ein Hundezüchter verkauft den Welpen zunächst an seine Ehefrau, die nicht Züchterin, sondern schlichte Privatperson ist. Einige Tage später verkauft die Ehefrau den Welpen an einen Käufer. Zwar handelt die Ehefrau des Züchters - zumindest bei einem erstmaligen Umgehungsgeschäft - nicht als Unternehmerin. Eine solche Gestaltung soll nach dem Willen des Gesetzgebers aber als Umgehungsgeschäft gelten. Die verkaufende Ehefrau wird dann selbst wie eine Unternehmerin behandelt (was im Ergebnis auch sinnvoll und nachvollziehbar ist).

g) Für den Verbrauchsgüterkauf besondere, strenge Sondervorschriften:

aa.) Mangel in den ersten sechs Monaten

Bei einem Verbrauchsgüterkauf hat der Verbraucher oftmals Probleme zu beweisen, dass ein Mangel bereits bei Übergabe der Kaufsache vorhanden war. Hier hilft § 476 BGB dem Käufer. Die Vorschrift besagt, dass von einem sich binnen sechs Monaten ab Übergabe der Kaufsache zeigenden Mangel vermutet wird, er sei bereits bei der Übergabe vorhanden gewesen.

Eine Ausnahme soll nach dem Willen des Gesetzgebers aber gelten: Bei infektiösen Tierkrankheiten soll die Vermutungswirkung nicht eingreifen, weil die Zeitpunkte zwischen Infektion und Krankheitsausbruch regelmässig unbestimmt seien.

Für alle anderen Mängel, also alle Mängel, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer infektiösen Erkrankung stehen, greift die Vermutung des § 476 BGB aber ein.

bb.) Zwingende Mindestfristen für die Mängelgewährleistung

Bei neuen Sachen darf die Mängelgewährleistungsfrist nicht unter zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen nicht unter einem Jahr verkürzt werden. Für einen PKW ist die

Unterscheidung zwischen neu und gebraucht durchaus nachvollziehbar und sinnvoll. Wie verhält es sich aber mit Tieren. Wann ist ein Tier neu, wann gebraucht?

Die Frage ist unter den Juristen derzeit lebhaft umstritten. Es gibt so gut wie keine Gerichtsentscheidungen zu der Frage. Nach einer Ansicht soll ein Tier dann gebraucht sein, wenn es der bestimmungsgemässen Verwendung zugeführt worden ist. Allerdings gibt dieser Ansatz keine starre Grenze ab. In vielen Fällen kann man trefflich streiten. Ein anderer Ansatz geht davon aus, dass Tiere überhaupt nur gebraucht sein können, weil der grösste Einschnitt im Leben des Tieres ohnehin bereits die Geburt sei. Mit der Geburt fange schliesslich die "biologische Uhr zu ticken an".

Die Gerichte hatten sich bislang noch selten mit der Frage zu befassen. Das Landgericht Aschaffenburg hat im Jahre 1989 in einem anderen Zusammenhang entschieden, dass ein neun Wochen alter Welpe eine neu hergestellte Sache sei. Der Bundesgerichtshof hatte die Frage im Jahre 1985 für bereits verwendete Rennpferde hingegen ausdrücklich offen gelassen.

Es bleibt also abzuwarten, wie die Gerichte zur neuen Rechtslage entscheiden werden.

h) Da ich grundsätzlich eine faire Vertragsgestaltung wähle, habe ich im Vertragsmuster für den Verbrauchsgüterkauf eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren vorgesehen.